



# Netz-Nachrichten

Jahrgang 3

1-12

Juni 2000

Nr. 2

ZB MED

## Patientenrechte und Grundgesetz

### Inhalt

Berichte der DNGfK- Geschäftsstelle .....	3
Neue Mitglieder des DNGfK .....	3
Neu im DNGfK: Das Marienkrankenhaus Wickede-Wimbern .....	4
Mentorentätigkeit zur Verbesserung der Ausbildung in der Krankenpflege .....	5
Info zur 5. DNGfK-Konferenz im Oktober in Heidenheim ..	5
Gesundheitstag für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Alice-Hospital .....	7
Rehabilitation und Gesundheitsförderung für pflegende Angehörige in Möhnesee .....	8
Umweltkennzahlen im Krankenhaus .....	9
Pflegemüll: alles im Griff? (Teil 2) .....	10
ISG-Ergonomiestudio spürt verdeckte Leistungsverluste auf .....	12

Die aktuelle Diskussion um Patientenrechte lässt die Frage aufkommen, ob Patienten bisher ohne eigene Rechte gewesen sind oder ob es sich bei diesen um ungenutzte bzw. nicht präziserte Grundrechte handelt.

Die Leitlinien des „Deutschen Netzes Gesundheitsfördernder Krankenhäuser“ haben sich eindeutig zum Grundsatz einer absoluten Patientenorientierung bekannt. Patienten und ihren Angehörigen sind nicht nur mit Mitgefühl und Freundlichkeit, sondern auch durch Achtung der Menschenwürde und hohe menschliche Zuwendung zu begegnen unter Respektierung der Selbstbestimmung, des Lebensstils und der Eigenkompetenz des Patienten. Diese Formulierung bedeutet eine optimale Umsetzung der Menschenrechte, wie sie im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgeschrieben worden sind.

### Zustand des „Patientseins“

Im Grunde genommen bedürfte es gar keiner besonderen Formulierung von Patientenrechten, es sei denn, man ginge davon aus, dass mit dem Zustand des „Patientseins“ eine Änderung der menschlichen Eigenschaften einherginge. Dies ist bedingt zu bejahen, denn Patienten sind definitionsgemäß vorübergehend, längerfristig oder andauernd nicht im Vollbesitz ihrer körperlichen, geisti-

gen oder sozialen Fähigkeiten und damit als Benachteiligte zu betrachten und sollten den besonderen Schutz von Gesetz und Gesellschaft genießen.

### Patientenrechts-Charta

Auf diese Tatsache weist die Präambel der Patientenrechts-Charta der 72. Gesundheitsministerkonferenz vom 9.-10. 6. 1999 in Trier besonders hin: „Niemand darf bei der medizinischen Versorgung wegen Geschlecht, Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen, politischen und sonstigen Anschauung, seines Alters, seiner Lebensumstände oder seiner Behinderung diskriminiert werden.“ Diese Formulierung bedeutet die Erweiterung der Grundrechte nach Artikel 1, 2, 3 und 4 des Grundgesetzes um die Besonderheiten des Patientseins. Weiterhin heißt es: „Behandlung und Pflege haben die Würde und Integrität des Patienten zu achten, sein Selbstbestimmungsrecht und sein Recht auf Privatheit zu respektieren und das Gebot der Humanität zu beachten“.

Diese Forderung geht über die des Grundgesetzes hinaus, erweitert sie doch die Menschenwürde des Patienten um die Begriffe Integrität, Selbstbestimmungsrecht, Privatrecht und Humanitätsgebot. Gerade diese Charakteristika scheinen im Krankheits-

ZsA

5036

ZB MED